

**Universitätsrat
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Vorsitzender
Dr. Werner Ritter**

**Büro des Universitätsrats
Michaela Mair
Innrain 52, 6020 Innsbruck
(0512) 507 - 2005
universitaetsrat@uibk.ac.at**

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, am 13. Jänner 2021

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Die gegenständliche Novelle beabsichtigt „die Weiterentwicklung eines lebensnahen und leistungsbezogenen Studienrechts, das Verbindlichkeit fordert und Studierbarkeit fördert“. Dropouts sollen gesenkt und die Studiendauer verkürzt werden.

Auch wenn das von der Novelle angestrebte Ziel zukunftsgerichtet und insoweit grundsätzlich zu begrüßen ist, sind die zu seiner Erreichung vorgeschlagenen Änderungen differenziert zu bewerten. Manche sind positiv und bringen sinnvolle Weiterentwicklungen, andere sind jedoch aus unterschiedlichen Gründen bedenklich.

Den grundsätzlichen Aussagen des Senats der Universität Innsbruck kann sich der Universitätsrat anschließen, vor allem in Bezug auf Autonomie der Universitäten und der verfassungsrechtlichen Konformität.

Für den Universitätsrat besonders wichtige Aussagen werden im Folgenden dargestellt.

Der Fokus auf mehr Verbindlichkeit im Studium, auf mehr Prüfungsaktivität ist zu begrüßen und soll im neuen Gesetz Eingang finden. Über die Leistungsvereinbarung ist dieser Fokus zu konkretisieren.

Die Digitalisierung auch in der Lehre muss weiter ausgebaut werden. Die Zukunft wird in einem hybriden Ansatz liegen, wo das Beste aus der virtuellen Welt und das Beste aus dem Präsenzunterricht den Studierenden angeboten werden kann.

Änderungen im Organisations- und Personalrecht sollten immer einer Strategie folgen (structure follows strategy), was nicht immer erkennbar ist.

Bei allen Änderungen sollen die Autonomie der Universitäten nicht eingeschränkt und das Gleichgewicht der drei Leitungsorgane - Rektorat, Senat, Universitätsrat - nicht wesentlich verändert werden!

Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

- Zu § 21

Die Verwaltungsvereinfachung bezüglich der jährlichen Berichterstattung wird begrüßt. Die Änderung bei der Unvereinbarkeit mit der Funktion der Uniratsmitglieder wird kritisch gesehen. Eine Einflussnahme durch politische Parteien muss weiterhin vermieden werden.

Alle Mitglieder eines Universitätsrates sollen über Qualifikationen analog von Aufsichtsräten verfügen!

- Zu § 22

Aus Sicht des Universitätsrates soll die, siehe §1 Abs. 1 UG, „größtmögliche Autonomie und Selbstverwaltung der Universitäten und ihrer Organe“ unverändert bleiben.

Zuständigkeitsverschiebungen innerhalb der Universitätsgremien sollen vermieden werden! Der Universitätsrat stimmt da mehrheitlich mit dem Senat der Universität Innsbruck überein. Siehe Stellungnahme des Senats der LFUI, Seite 2; unten.

- Zu § 23

Ein Alterslimit von 70 Jahren wird von der Mehrheit der Mitglieder abgelehnt, von 2 Mitgliedern begrüßt. Alle Mitglieder wünschen eine Begrenzung der Zahl der Funktionsperioden auf 2 bis maximal 3 Perioden.

Es ist ein strategisches Ziel, die Universitäten internationaler aufzustellen. Dazu braucht es unbedingt Persönlichkeiten mit internationaler Ausstrahlung und Renommee als RektorInnen!

Aus diesem Grund soll den Universitäten nicht durch eine starr vorgegebene Altersgrenze die Chance verbaut werden, Personen mit wissenschaftlich internationalem Renommee und entsprechender Ausstrahlung nur deshalb nicht als RektorInnen gewinnen zu können, weil sie das 70. Lebensjahr überschritten haben. Gerade international sehr erfolgreiche Universitäten werden oft von Personen dieser Altersgruppe geleitet.

Eine Begrenzung der Funktionsperioden auf 2 bis max. 3 Perioden, hingegen ist notwendig, weil gerade Universitäten agil sein und bleiben müssen und damit eine laufende strategische und organisatorische Erneuerung sichergestellt werden kann.

- Zu § 23a

Eine Änderung bei der Bestellung der Findungskommission sieht eine Mehrheit des Universitätsrates als unnötige Erhöhung des administrativen Aufwandes, der kaum zu einer inhaltlichen Verbesserung führen würde. Da der Senat bei der Erstellung des Dreivorschlages nicht an die Empfehlung der Findungskommission gebunden ist, ist eine enge Abstimmung bei der „Findung“ von vornherein sinnvoll und notwendig. Dies ist mit der bestehenden Lösung, wo der/die Senatsvorsitzende bzw. Uniratsvorsitzende eine enge Abstimmung mit dem zu vertretenen Gremium zu gewährleisten hat.

- 3 -

- Zu § 23b

Die Zustimmung des Senats mit 2/3 Mehrheit bei der Wiederbestellung eines Rektors, einer Rektorin soll bleiben.

Eine Einschränkung von max. 3 Perioden für Rektorate soll eingeführt werden.

- Zu § 59

Die Erhöhung der Verbindlichkeit für Studierende wird grundsätzlich begrüßt, die Regelung über Mindest-ECTs über eine komplexe Regelung - wie vorgeschlagen - sehen wir kritisch. Aus unserer Sicht soll nochmals überlegt werden, diesen administrativen Aufwand zu vermeiden und über die Wiedereinführung von allgemeinen Studiengebühren, abgeschwächt durch Unterstützung der Studierenden durch Stipendien bzw. Studienkredite, nachzudenken. Dadurch würden Administrationsaufwände verringert, die Verbindlichkeit eines Studiums erhöht und die Finanzierung der Universitäten verbessert werden! Berufsbegleitendes Studieren wird dadurch ebenfalls erleichtert.

Der Universitätsrat
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

ANHANG: Kommentare einzelner Mitglieder des Universitätsrates

Zu §23

- Ich bin bei Wiederbestellungen für die vom Ministerium vorgeschlagene Variante. Einbeziehung des Senats, der wesentlichen Organe: ja - und ja, natürlich sollten keine (unnötigen) Konflikte und Unstimmigkeiten entstehen. Aber ein Vordeterminieren durch den 3er Vorschlag des Senats, das lehne ich gänzlich ab. RektorInnen, die Reformen umsetzen wollen - häufig keine Chance wieder vorgeschlagen zu werden (dazu gab es Beispiele in der Vergangenheit)

RektorInnen, die rechtzeitig ihre Positionen gut absichern, sind quasi auch für den Unirat stark vorgegeben - wer will sich gegen alle Organe einer Universität stellen? Die Tatsache, dass es auch bedingt, gleichmäßig Budget, Ressourcen, ... auf die Institute zu verteilen verhindert oder erschwert Schwerpunktsetzungen, Fokussierungen an Universitäten.

- die Einführung der Altersgrenze von 70 Jahren finde ich dringend notwendig - § 23 b: eine Möglichkeit der 3. Amtsperiode sollte es definitiv nicht geben, also maximale Amtszeit von 8 Jahren... die im Entwurf angeführten „wiederholten Wiederbestellungen“: diese Formulierung ist für mich von vornherein unklar, es wird nicht angeführt, wie oft wiederholt bestellt werden kann: es ermöglicht theoretisch auch 20 oder mehr Jahre Amtszeit... daher: maximal 1 Wiederbestellung= maximal 8 Jahre Amtszeit
§ 23 (3): hier heißt es: „...nur Person mit internationaler Erfahrung... Kenntnisse des österreichischen Universitätssystems... Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung...“: diese Formulierungen sind viel zu pauschal, lassen einen viel zu großen Ermessensspielraum und sollten jedenfalls konkretisiert bzw. mit Mindeststandards versehen werden (...es sollte- worst case- beispielsweise verhindert werden, dass bereits eine Gastvorlesung in Bozen oder 1 Auslandssemester in Bayern bereits als internationale Erfahrung ausreichen...)

- § 23a Abs.1: die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Findungskommission von 2 auf 5 begrüße ich, auch die Notwendigkeit, dass ihr (mindestens) zwei weibliche Mitglieder angehören sollen.

Zu § 51

- Die Schaffung eines Verwaltungsstrafbestandes für ghostwriting finde ich wichtig.
